

REGLEMENT

Für die

Unter-Richter

in dem Hertzogthumb Sleve
und der Graffschafft
Märck.

De Dato Berlin / den 19ten April, 1739.

Sleve gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hof. Buchdrucker.

P. E. G. B. M. A. T.

See the

21111 - 11111111

in the ...

and ...

...

Do not ...

...

Nachdem bey Seiner Königlichen Ma-
jestät letzteren Anwesenheit in dem Herzogthumb Cleve/
eine unzählige Menge von Klagen / insonderheit über die Richter
und Städte / bey Deroselben eingelauffen / bey der nachhero erfolgten Unter-
suchung sich auch hervor gethan / daß die meiste Klagen nicht ohne Grund ge-
wesen / und daß in specie die Concur- und Criminal - Proceffe nicht allein un-
verantwortlicher Weise protrahiret / sondern auch die Arme Unterthanen / vor-
nehmlich aber die Inquisiten , durch viele schwere und unerzwingliche Kosten
ruiniret worden.

Weilen nun Seine Königliche Majestät ein vor. allemahl diesen Querelen
abgeholfen wissen wollen; So haben Sie denen Unter. Gerichten in dem
Herzogthumb Cleve und der Graffschafft Marck folgenden kurzen modum
procedendi vorzuschreiben nöhtig gefunden.

1.

Lassen Seine Königliche Majestät es bey dem Edict vom 24. Febr. 1739.
welches Dieselbe aus eigener allerhöchsten Bewegung zum Besten Dero
Armen Unterthanen zu publiciren befohlen/ lediglich bewenden:

Und wollen dem zu folge

2.

Daß in Sachen / welche Bagatellen betreffen / und wenig oder nichts
importiren / als zum exempel Injurien-Sachen ic. item in Schuld-Sachen/
welche sich auf 50. Rthlr. und darunter betragen / und in juribus , welche
wan Sie zu Capital geschlagen werden / sich nicht über 50. Rthlr. belauffen/
kein schriftlicher Proceß verstatet / noch Advocati admittiret / sondern der-
gleichen Sachen durch den Richter , oder in denen Städten / durch einen oder
zwey Deputirten / so derer Rechten erfahren / ex officio instruiret werden sollen.

3.

Zu dem Ende soll einem jeden Parth frey stehen / sich entweder durch ein
ordentlich Memorial bey denen Unter. Gerichten zu melden / (in welchem Fall
das Memorial durch einen recipirten Advocaten unterschrieben werden muß)
oder aber seine Klage mündlich anzubringen / welche der Richter ohnentgelt-
lich ad protocollum nehmen / und solcher gestalt das petitum darnach einrich-
ten soll.

4.

4. Muß

4.

Muß der Kläger seine Documenta ex quibus, seinen Memorial beylegen / oder solche dem Unter. Richter / wan er mündlich seine Klage anbringt / vorlegen.

Wan Er solches unterlässet / muß er zuorderst angewiesen werden / die Documenta beyzubringen.

5.

Wird auf dieses Memorial oder unter dieses Protocoll, das Decretum mit diesem Formular geschrieben:

„ Es wird des N Suchen / den N. hiedurch communiciret / cum mandato
„ dem petito nachzuleben / oder künftigen entweder
„ in Person / oder durch einen Bevollmächtigten / (welchen er behörig
„ instruiren muß) zu erscheinen / da dan die Sache rechtlich untersucht
„ und entschieden werden soll: Es muß aber Beklagter seine Documenta,
„ welche Er zu fundirung seiner etwa habenden exceptionen zu gebrauchen
„ gedencket / in termino mitbringen / auch dem Insinuanten bey
„ 1. Rthlr. Straffe ein Recepisse ertheilen.

6.

Muß von diesem Memorial oder Protocollo, nebst denen Beylagen und Decreto eine bloße Abschrift / (welche der Unter. Richter unterschreiben muß) gemacht / und dieselbe dem Kläger zugestellet / auch außer denen copial-Gebühren / nichts davon gefordert werden.

7.

Stehet dem Kläger frey / ob Er dieses Decret, dem Gegentheil selber insinuiren / oder solches durch die ordentliche Gerichts. Bohren / oder durch einen geschwornen Bohren der benachbahrten jurisdiction verrichten lassen wolle.

8.

Wann der Kläger oder der Beklagte schriftlich oder mündlich / dilation bittet / (welches zeitig gesucht / und dem Beklagten Zwen Tage ante terminum notificiret werden muß / soll es mit der expedition und insinuation auf die vorhin beschriebene Art gehalten / und auf das Memorial oder unter das Protocollum contumaciale ein anderer terminus sub præjudicio angesetzt werden.

Es verstehet sich aber von selbst das in Wechsel. Sachen der erste terminus præjudicialis, und daher keine dilation verstattet / sondern in contumaciam verfahren werden müsse. Wie

Wie dan auch / wan in termino selbst ein oder ander Theil sich nicht gleich findet / sondern erst nähere information einziehen muß / die Sache auf einen andern Termin außgesetzt werden kan.

9.

Wan Jemand in dem angefügten Termino nicht erscheinet / so soll definitivè juxta petita erkandt / keinesweges aber les pro negativa contestata gehalten / und dem Kläger der Beweis auferleget werden / weil die præsumtion gegen den Beklagten militiret / daß Er der Schuld oder des facti geständig sey / allensals aber sich imputiren muß / daß Er in termino nicht erschienen / noch seine Nothdurfft vorgetragen habe.

Wan aber das petitum an sich unrecht ist / und contra jura, acta, vel facti notorietatem läuft; So verstehet sich von selbst / daß der Richter dergleichen Libellum nicht annehmen / sondern entweder solchen zurück geben / oder wann die Klage mündlich angebracht worden / den Kläger sofort abweisen / oder wan die Klage angenommen worden / was recht ist erkennen solle und müsse.

10.

Wan in contumaciam solcher gestalt gesprochen worden / und der Gegentheil restitutionem in integrum bittet / auch justas causas restitutionis anführet / soll ein terminus præjudicialis darüber eventualiter aber auch in der Haupt. Sache zu erkennen / anberaumer / und wan die restitutio erkandt wird / in der Haupt. Sache weiter verfahren / wan solche aber abgeschlagen wird / die execution ihm zugleich angekündigt / und dawieder kein remedium verstatet werden.

11.

Wan der Beklagte in termino erscheinet / muß der Richter demselben die Klage kürzlich wiederholen / und dessen Einwendungen von ihm vernehmen / oder wan Er durch einen Bevollmächtigten erscheinet / die instruction, die ihm gegeben worden / einsehen / die Documenta durchlesen / die beneficia juris, welche denen Partheyen zu statten kommen müssen / als beneficia Scti Vellejani, macedoniani, excussionis, divisionis, item die exceptiones litis ingressum impediens & litis finitæ, wan dieselbe offenbahr am tage liegen / ex officio anmercken / und das factum nach wahren Recht instruiren / sich mit keinen exceptionibus dilatoriis aufhalten / sondern bloß den Grund der Sachen untersuchen / und des Beklagten seine Nothdurfft ad protocollum nehmen: Auch hiernächst bey der replica und duplica, wan es nöhtig / auf gleiche

weise verfahren. Wie dan auch keine juramenta calumniae vel malitiae hie statt finden sollen; Wan auf beweis interloquiret wird / muß der Richter specificce dasjenige / was erwiesen werden soll / und zu erweisen nöthig ist / dem Beisheid einrücken.

12.

Wan interloquiret werden muß / soll beyden Theilen copia interlocuti gegen die gewöhnliche copiales ertheilet / und jederzeit ein neuer terminus dem interlocut mit inseriret werden.

13.

Wan gleich der Beklagte etwas an der Klage / oder der Kläger bey denen exceptionibus läugnet / welches durch Zeugen erwiesen werden muß / so soll der Unter-Richter eine Citation an alle Zeugen auf einem Blatt unter seiner Unterschrift ohnentgeltlich ergehen lassen / solche dem Producenten zu stellen / welcher die insinuation, vorhin verordneter massen / besorgen muß / und brauchet es hiernechst keiner interrogatorien oder weiteren deduction, sondern der Richter muß auf die Deposition sofort erkennen.

Wan per requisitoriales Zeugen zu citiren seyn / dürfen nichts als die Copiales bezahlet werden.

14.

Wan die Sache solcher gestalt bis zum Spruch instruiret worden / muß der Richter nach seinen Pflichten und nach seinem Gewissen das Urtheil sofort in Gegenwart der Partheyen abfassen / oder denenselben mündlich terminum publicationis setzen / und brauchet es in diesen Kleinigkeiten nicht / die Rationes der Sententz zu inseriren.

Wan der Richter finden sollte / daß der eine oder der andere Theil ein offener oder temerairer litigator sey / so stehet ihm frey demselben nach befinden mit der Straffe temerarii litigii zu belegen.

15.

Bev der Publication muß denen Partheyen bey Zwey Goltgulden Straffe fund gemacht werden / daß wan ein oder der anderer Theil sich graviret befinden sollte / und die Summe über 20. Rthlr. beträgt / (dan unter 20. Rthlr. soll kein remedium, auch keine revision verstattet werden / weil sonst die Kosten höher / als die Sache importiret / lauffen würden) denenselben frey stehe / binnen 10. Tagen eine revision zu suchen / welches / daß es denen Parthen gesaget worden / unter das Protocoll notiret werden muß.

16.

Wan ein oder ander Theil dergleichen Revision suchet / muß der Richter binnen 8. Tagen nachher bey 5. Goltgulden Straffe die acta einsenden / und
der

der Revident muß die Kosten dazu binnen solchen 8. Tagen erlegen / oder gewärtigen / daß der Richter mit der execution, eingewandter revision ohngeachtet / verfahren solle.

Bei denen Ober-Gerichten aber wird es damit / wie bishero in dergleichen Sachen / wovon keine Appellation verstatet ist / gehalten / und werden also die acta bloß auf des einen Theils schriftliche Vorstellung revidiret / und wird gleichfalls nichts davor / als die Copial-Gebühren vor den Revisions-Bescheid gegeben.

17.

Wan ein oder der andere Theil der Urtheil kein Gnügen thun will / und daher die execution erkandt werden muß / so soll das Decretum executoriale unter das Memorial oder Protocollum contumaciae geschrieben / und die Copia davon dem executori gegeben werden / welchem die gewöhnliche Gebühren von dem exequendo bezahlet werden müssen.

18.

Und weil sich öftters zuträget / daß Jemand wegen Krankheit / oder Entlegenheit des Orts / oder sonst anderer erheblichen Ursachen nicht selbst erscheinen will / noch kan; So stehet einem jeden frey / einen Domestiquen, Verwalter / oder sonst einen mit gnugsamer Instruction versehenen Freund / (wan es nur kein Advocat oder Procurator ist /) an seine statt zu senden / welcher aber keinen ordentlichen Vortrag thun / oder ad acta recessiren darff / sondern der Richter muß aus dessen Mund durch Fragen / oder aus dessen information das factum ohne alle Weitläufigkeit instruiren.

Weil aber mit denen Soldaten es diese besondere Beschaffenheit hat / daß dieselbe von ihren Regimentern nicht allezeit abkommen können; So soll denenselben ex officio ein Advocat bestellet werden / welcher des Soldaten jura gratis beobachten und die Verhörs termine abwarten muß. Es muß aber der Advocatus gleichfalls keinen ordentlichen Vortrag thun / sondern der Richter muß aus der information des Soldaten oder des Advocaten das Factum instruiren.

19.

Wan die Sache worüber geklaget wird / über 50. Rthlr. beträgt / so sollen Advocati admittiret werden. Es muß aber der Richter / wan ein Theil ohne Advocaten erscheinet / das Verhör nicht aussetzen / sondern derselbe muß aus dessen Munde / nach der oben S. 11. vorgeschriebenen methode, die exceptiones ad protocollum nehmen.

Da

Da aber die Parthey selber verlanget / ihr einen Advocaten zuzugeben / auch dieserwegen umb dilation bey dem ersten oder zweyten Verhörs termino bittet / soll derselben solches verstattet / und ein anderweitiger terminus angesetzt werden. Wan aber in den 3ten termino dergleichen gebehnen wird / soll keine weitere dilation verstattet / sondern es muß die Sache ex officio instruiert werden; Es verstehet sich aber von selbst / daß derjenige / welcher in termino dergleichen dilaciones bittet / jederzeit die expensas termini circumducti bezahlen müsse.

20.

In dergleichen Sachen / welche über 50. Rthlr. betragen und von einem Advocaten unterschrieben worden / muß die Sache sofort auf Verhör gerichtet / und daher der ersten Verordnung jederzeit eventualis terminus bey 2. Goltgulden Straffe beygefüget werden.

21.

Es muß auch kein Advocat bey 5. Goltgulden Straffe durch einige schriftliche Causales oder Exceptiones diesen terminum rückgängig machen / sondern die Schrift soll zurück gegeben und der Advocat durch ein in dorso geschriebenes Decret angewiesen werden / die exceptiones in termino vorzustellen / wobey ihm zugleich die Straffe dictiret werden muß. Wan aber ein Unter-Richter dieses unterlassen / und entweder die Exceptiones dem Gegentheil per decretum ad replicandum communiciren / oder die Straffe vergessen würde / soll derselbe eben so viel Straffe erlegen.

Im Fall aber der Richter aus denen eingebrachten exceptionibus urtheilen könnte / daß die Sache sehr weitläufftig fallen dürfte / als wan hinc inde viele Documenta produciret werden / oder die Sache auf viele con- und reconventions-Puncten ankömmt &c. So soll denen Richtern frey stehen / die übergebene exceptiones anzunehmen und solche per decretum dem Gegentheil ad replicandum und so weiter zu communiciren.

Wan aber hiernechst dergleichen acta an die Ober. Gerichte gelangen / und bey deren Nachsehen sich finden solte daß die Sache süglich bey einem mündlichen Verhör oder loco oralis hätte abgethan werden können; So soll der Richter so wohl als der Advocat jedesmahl in 5. Goltgulden Straffe condemniret werden / und müssen beyde denen Partheyen die erhaltene Gebühren wieder heraus geben.

22. Wan

Wan nun beyde Theile in dem Verhörs Termin erscheinen/ müssen Sie/ wan die Sache in einem Tage süglich abgethan werden kan / von Mund aus in die Feder recensiren. Im fall aber des Beklagten Advocatus etwas in seinen exceptionibus vorträgt/ worüber des Klägers Advocat information vor seiner Parthey einholen muß/ so kan der Richter die Partheyen anweisen/ loco oralis, von 3. zu 3. Tagen/ oder von 8. zu 8. Tagen/ das protocoll zu continuiren. Welchenfalls aber die Advocaten mit dem Einem Richtr. vor das Verhör zu frieden seyn / und vor die loco oralis zu übergebende Schrift nichts besonders fordern können.

Wan die Sache in einem Tage nicht vorgetragen werden kan / und beyde Advocati darin einig seyn; So stehet dem Richter frey/ die Sache loco oralis, von 3. zu 3. Tagen/ oder von 8. zu 8. Tagen/ zu verweisen. Es müssen aber alsdau die Advocaten gleichfalls vor das Verhör und die beyde Schriften nichts als den gesetzten Einem Richtr. nehmen.

Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig/ daß die Advocaten den loco oralis einzubringenden Satz Persöhnlich übergeben / sondern sie müssen solchen dem Judici in duplo einschicken / welcher dem Gegentheil den Satz durch ein blosses darauf gesetztes communicetur zufertigen muß.

Wan aber der Advocat über Land gehet / wird ihm die Fuhre / wan der Client solche nicht selber schicket / bezahlt / und derselbe überdem von dem letzteren beköstiget: Wan Er aber in einem Wirts. Hause oder anderswo gespeiset wird / werden ihm nicht mehr / als Acht Groschen vor jede Mahlzeit passiret.

Wan der Advocatus ein mehrers an Gelde oder Geld Wehrts / als an Victualien, oder es mag sonst Nahmen haben/ wie es will / wan es ihm auch ultro offeriret wird / nimbt / soll Er nicht allein quadruplum dem Fisco erlegen/ sondern auch cassiret werden.

Die Unter. Richter müssen in denen grossen Ämtern und Städten/wo viele Processie seyn/wöchentlich Zwey Tage/ beständige Gerichts. Tage bey 5. Goltgulden Straffe benennen/ und solche publiciren lassen / auch bey gleicher Straffe præcise des Morgens umb 9. Uhr sich daselbst einfinden / und alle vorkommende Sachen alsdan expediren.

In denen kleineren Städten und Ämtern / und wo wenig Processie vorhanden / muß alle Wochen wenigsten ein gewisser Tag zu dem Behueff benant und festgesetzt werden.

Da auch über die Concurs- und Inquisitions-Proceffe sehr geklaget worden / daß bey denen ersten die Gerichts-Advocaten- und des Contradictoris-Gebühren den größten Theil des Vermögens absorbiren / und endlich / wann der Proceß Zehen / Zwanzig bis Dreyßig Jahr gewehret / denen Armen Creditoren das leere nachsehen gelassen / und alle ihre Kosten umbsonst angewandt worden ; Als wird denen Richtern hiedurch ernstlich anbefohlen /

(1.) Die Alte Concurs-Proceffe unverzüglich vorzunehmen / und dasjenige / was nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig / zu veranlassen ; Die etwa vorgangene Mängel zu corrigiren / und mit dem Contradictore, denen Creditoren derer Advocaten sich zusammen zu thun / und nebst Ihnen Mittel und Wege auszufinden / wie diese Alte Proceffe, mit Hindansetzung aller unnöthigen incident-puncten, in dem gegenwärtigem 1739sten Jahre / zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit aber Seine Königliche Majestät / auch gewisse Nachricht erhalten mögen / ob die Alten Concurs-Proceffe nach Dero allergnädigsten Intention zum Ende befördert worden ;

So soll ein jeder Richter bey 50. Goltgulden Straffe am Ende des Decembris an Seine Königliche Majestät berichten / wie weit es mit diesen Alten Concurs-Processen gekommen / und wer allensfalls an der Verzögerung Schuld sey ?

(3.) Wan sich finden sollte / daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn / sollen dieselbe nicht allein alle vorhin aus dem Concurs erhaltene Gebühren heraus geben / sondern auch gar cassiret werden.

(4.) Damit aber diese Alte Proceffe desto mehr beschleuniget werden mögen ; So sollen künftig weder die Gerichte noch der Contradictor, noch die Advocaten derer Creditoren, bey Straffe der Cassation, und an statt des quadrupli, (welches dem Fisco anheimb fallen soll) das geringste an Gebühren fordern oder nehmen / sondern alles bis zum Ende des Concurses und würcklicher distribution ausgesetzt werden / wie unten mit mehreren disponiret werden soll.

Wan aber der Contradictor zugleich Curator ist / muß derselbe alle aus dem Concurs eingehobene Gelder Mohnahilich dem Gerichte bey seinem geleisterem Ende anzeigen / und umb deren Versiegelung bitten.

Würde der Contradictor solches nicht thun / soll Er nicht allein aller seiner Gebühren verlustig erkläret / sondern auch zugleich als ein Meyneydiger gestraffet werden ;

Die

Die Fiscäle welche bey denen Ober-Gerichten interveniando dahin sehen müssen / ob der Debitor einen Vorsetzlichen Banquerout gemachet / müssen nichts an Gebühren prätendiren / als bis alle Creditores befriediget seyn.

(5.) In denen künfftigen Concurs-Processen muß der Richter die Concurs-Ordnung beständig vor Augen haben und davor sorgen / daß der Process nach denen darin vorgeschriebenen Principiis eröffnet / ein inventarium verfertigt / Creditores citiret / ein Contradictor oder Curator von demselben per majora erwöhlet / die Concurs-Acta nicht / wie bishero geschehen / durch einander geworffen / sondern eines jeden Creditoris acta besonders gehefftes / und zu dem Ende der Contradictor angehalten werden / mit einem jedem Creditor die qualitatem & veritatem debiti, in einem besonderem protocollo ad duplicam usque zu verhandeln / wo bey einem jedem Creditori frey stehet / wann der Contradictor etwas versehen solte / solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiret ist / und es wegen Abfassung der Classifications- und Prioritäts-Urthel / wie auch wegen der Kosten / wie in der Neuen Constitution versehen / verfahren werden.

(7.) Wan der Richter oder die Advocaten nicht überall nach der Concurs-Ordnung und dieser vorgeschriebenen Methode verfahren / sollen dieselbe von dem Urthels-Sasser ihrer Gebühren verlustig erkläret / und solches dem Fisco zuerkandt werden.

26.

Was die Criminal-Processse betrifft / so hat die Erfahrung leyder gezeigt / daß derjenige / welcher etwas in Vermögen hat / Er mag schuldig oder unschuldig befunden seyn / durch die unerhörte Kosten derer Fiscäle und Unter-Gerichte / ruiniret worden. Und werden also

(1.) Alle Fiscäle und Unter-Richter hiedurch ernstlich ermahnet / die Criminal-Ordnung zusehends zum Fundament derer Inquisitionen zu setzen / und alle unnöthige Weitläufftigkeiten zu vermeiden.

(2.) Es müssen künfftig zu Ersparung der Kosten / alle zur Inquisition gehörige Protocolla originaliter ad acta geleget / oder wann der Actuarius keine leserliche Handt hat / eine leserliche Copie unter des Richters und Actuarii Unterschrift auf ihre Kosten ad acta geleget werden / und soll also vor dergleichen Copialien nichts weiter passiret werden.

(3.) Es soll keinem Richter erlaubt seyn / durante inquisitione das geringste von Gerichts-Gebühren zu nehmen / sondern Er muß solche wann sie zum Spruch fertig ist / denen actis beylegen / und darüber erkennen lassen.

Würde

Würde er ein mehrers / als in der zu publicirenden Sportul - Ordnung enthalten / ansetzen; Soll Er nicht allein derselben verlustig erkläret / sondern auch das duplum Fisco zu erkandt werden.

27.

Nachdem Seine Königliche Majestät bey denen übrigen Collegiis Dero Landen die formalia introducendæ appellationis abgeschafft / auch in der Neuen Constitution §. 98. welches deutlich versehen ist / so müssen die Unter - Gerichte / wan von ihrem Bescheid oder Urtheil an das Hoff - Gericht in causis appellabilibus appelliret / oder in causis revisibilibus die revision gesucht worden / ex officio binnen Acht Tagen / à die interpositæ appellationis, oder petitæ revisionis, die acta an das Ober - Gericht einsenden; Es muß aber der Appellant bey interposition der appellation das Post - Geld erlegen / oder gewärtigen / daß solches sofort mediante executione bengetrieben werde / damit binnen denen gesetzten Acht Tagen acta eingeschicket werden können; Wan aber durch die execution die Kosten binnen sothaner Zeit nicht zu erhalten seyn / soll die appellation ipso jure vor erloschen gehalten / und das Urtheil zur execution gebracht werden.

Es stehet auch dem Appellanten frey / seine Gravamina entweder in der interpositions - Schrift oder bey denen Ober - Gerichten zu justificiren: Es kan aber diesermwegen kein terminus festgesetzt werden / weil der Appellante zeit genug hat / ehe und bevor die Re - und Correlationes verfertigt werden / seine justification zu übergeben / zu geschweigen / daß die Ober - Collegia angewiesen worden / die remedia nicht leicht zu versagen.

28.

Weil auch darüber geklaget wird / daß wan Berichte von denen Unter - Gerichten erfordert werden / dieselbe keine oder wenige reflexion darauf machen / keine recipisse ertheilen / die Rescripta bey setten legen / und mannigmahl in jahr und Tag selbige nicht erstatten / bis endlich verschiedene excitatoria und mandata pœnalia mit grossen Kosten der Unterthanen expediret werden müssen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät denen Unter - Gerichten / denjenigen / welche Ihnen ein Rescript præsentiren / ohnweigerlich und sofort ein Recepisse bey 10. Goltgulden Straffe zu ertheilen / und bey eben derselben Straffe / höchstens binnen 8. Tagen / den erfordernten Bericht abzustatten / die verlangte Acta einzuschicken / und dasjenige / was Ihnen befohlen worden / zur execution zu bringen.

Wan solches nicht geschiehet / müssen die Ober - Collegia nicht mehr / wie bisher geschehen / bloss excitatoria oder mandata pœnalia reiterata abgehen lassen

lassen / sondern zugleich die execution ratione der ersten Straffe verordnen / und dadurch ihre authorität bey denen Unter. Gerichten maintainiren.

Würden die Ober. Collegia hierunter säumig seyn / und darüber bey Seiner Königlichen Majestät klagen einlauffen / soll der Decernent die 10. Soltguld. den erlegen; Wie dan auch künfftig nicht mehr von denen Partheyen / welche dergleichen excitatoria extrahiren müssen / sondern von denen Richtern die Gangley. Gebühren gefordert werden sollen.

Im übrigen können die Richter unter dem pretext, daß die Sache nicht revisibilis oder appellabilis sey / die Einsendung der Acten nicht austreten / weil eines theils es nicht auf ihr / sondern auf des Ober. Collegii judicium hierunter ankömmt / anderen theils das judicium superius die praesumption vor sich hat / daß Selbiges wieder die jura kein remedium verstaten werde / dritten theils die Ober. Gerichte befugt seyn / auch in denen Sachen so per judicata abgethan seyn / nachzusehen / ob der Judex überall nach denen Ordnungen verfahren habe / damit derselbe wann es nicht geschehen / salva sententia, gestraffet werden könne.

29.

Es wird auch sehr darüber geklaget / daß wann die Sache zur execution kömmt / alsdan der Proceß erst von neuem anfange / indem die Richter unter dem pretext nondum constituti liquidi verhöre auch wohl gar terminos zur Berückung der Güte ansetzen / und dilaciones verstaten; Wie dan auch die Partheyen selbst durch ungegründetes Bergehen einer Compensation oder Solution bey dem Richter / die execution aufzuhalten suchen. Weil aber solcher gestalt der effectus rerum judicatarum gehindert und die Arme Unterthanen in vergebliche Kosten gestürzt werden; So ordnen und wollen Seine Königliche Majestät /

(1.) Daß keine execution von dem Richter angeordnet / noch von dem Advocaten gesucht werden solle / als wann vorher ein richtiges liquidum constituiret worden / gestalten es damit / wie in der Neuen Constitution §. 56. versehen gehalten werden muß.

(2.) Die Unter. Gerichte müssen / wann dieses liquidum constituiret ist / die execution, ohne Verstattung einiger dilation, binnen der in denen Richten und Landes Verfassungen gesetzten Zeit verrichten / auch

(3.) Unter dem pretext einer compensation oder solution solche nicht ansetzen / es wäre dan / daß der Debitor nach Anleitung der Neuen Constitution §. die Eigenhändige und klare quitung des Creditoris produciret / und sich zu schweren offerirte, daß Er vor der letzten Sententz keine Wissenschaft davon gehabt habe.

(4.) Im Fall die Unter. Richter wieder diese Verfassung die execution aufschieben und dieserwegen Klagen bey denen Ober. Gerichten einlauffen werden / sollen diese acta abfordern / und nicht allein die execution durch die zu bestellende Land. Reuter selbst verrichten lassen / sondern auch die Richter mit 10. bis 50. Goltgulden bestraffen.

(5.) Und da auch bey denen executionen gränliche Excesse vorzugehen pflegen / und unter anderen die Bögte über ihre Gebühren / essen und trincken verlangen; So soll dieses alles abgeschaffet werden / und muß sich der Bogt mit demjenigen / was in der Sportul-Ordnung fest gesetzet werden wird / bey Straffe der Karren / vergnügen.

30.

Wan Soldaten bey einer Sache interessiret seyn / sollen die Richter alle Mühe anwenden / dergleichen Sachen zu vergleichen / oder bey einem Verhör abzuthun / und müssen von denenselben / (wan sie vor sich oder ihre Eltern / nicht aber wan sie vor ihre übrige Verwandten / oder ex jure cesso , agiren) keine Gebühren genommen werden.

31.

Es müssen die Bürger und Bauren / wan sie nichts sonderliches im Vermögen haben / nicht mit Geld. Straffen / sondern mit Gefängniß oder anderen arbiträren Straffen belegen / und vor deren Conservation gesorget werden.

32.

Es müssen die Unter. Gerichte auf ein jedes Memorial , Protocoll , Urtheil etc. oder wobey sonst einige Gebühren zu nehmen erlaubt ist / die Gebühren notiren / und wan die Sache zur inrotation komt / die Specification davon extrahiren / und beylegen.

Wan beydes nicht geschiehet / soll nicht allein der Unter. Richter jedes mahl Einen Goltgulden Straffe erlegen / sondern auch der Parthey dasjenige / was Er von ihr gehoben, restituiren / und müssen die Ober. Collegia, wan acta bey Ihnen einlauffen / darauf mit reflectiren.

33.

Die deponirte Gelder müssen nicht in der Richter Verwahrung allein bleiben / sondern in der Scheffen Ladde geleyet / und dem Richter ein Schlüssel / dem Scheffen aber der andere Schlüssel dazu gegeben werden / und wan solches der ihnen ertheilten Interims-Instruction gemäß noch nicht geschehen / und jemandt solches denen Ober. Collegiis anzeiget / soll der Richter ohne Gnade cassiret werden.

Gleicher.

Gleicher gestalt müssen auch bey den Städten dergleichen Gelder / unter eben derselben commination Zween aus dem Magistrat und Gerichten in Verwahrung gegeben werden.

34.

Weil die Unter. Gerichts Advocaten, hauptsächlich aber die Füscher / welche die Rechte nicht verstehen / und dennoch Memorialien und Schrifften verfertigen / wohl die grössste Ursache / daß die Proceffe so weitläufftig und so kostbar werden; So wollen Seine Königliche Majestät /

(1.) Daß alle diejenige / welche nicht licentiam proponendi haben / als Schul Meister Küster &c sich der Verfertigung der Memorialien und Schrifften bey Straffe der Karren enthalten sollen.

Im Fall auch ein Advocat dergleichen Schrifften unterschreiben / und nachher sich finden wurde / daß das Memorial oder die Schrift unförmlich / oder etwas contra jura & acta darinnen enthalten sey / so soll der Concipient zwar zur Karren gebracht / aber auch der unterschreibende Advocat jederzeit mit 5. bis 10. Goltgulden Straffe beleyet werden.

(2.) Wan ein Advocat ohne Grund sich über die Unter. Gerichte bey denen Ober. Collegiis beschweren sollte; So muß derselbe nicht allein der Parthey die erhaltene Gebühren restituiren / sondern auch / wan acta auf dergleichen ungegründete Vorstellung avociret worden / die Post. Gebühren und überdem 2. bis 10. Goltgulden Straffe erlegen.

Es soll auch gegen dergleichen Straffen kein Remedium verstattet / sondern sofort die execution erkandt werden.

(3.) Da auch etliche Advocaten bey denen Unter. und Ober. Gerichten / die Memorialien nicht allein ohne Noth sehr weitläufftig zu machen / sondern auch zu Vermehrung der Copial-Gebühren allehand unnöthige auch in denen actis schon befindliche Beylagen anzuschließen pflegen; So müssen die Collegia und Gerichte / wan sie dieses finden / den Advocatum jederzeit mit 2. bis 5. Goltgulden Straffe belegen / und ihn zugleich anhalten / die erhaltene Gebühren der Parthey zu restituiren.

(4.) Wan an das Hoff. Gerichte in Sachen / so über 50. Rthlr. fern / appelliret / und terminus zur justification angesetzt wird / muß der Unter. Gerichts. Advocat seine manual acten nebst einer vollständigen information an einem in Cleve wohnenden Advocaten schicken / damit derselbe / weil die justificationes mehrentheils mündlich oder loco oralis geschehen müssen / im stande seyn möge / die Sache auf eine vernünfftige und legale Art vorzutragen: Es soll aber der Advocat vor eine solche information nicht mehr als nach Wichtigkeit der Sache 8. 12. oder höchstens 16. Gr. zu nehmen befugt seyn. (5.)

(5.) Wan die Unter. Gerichts Advocat sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern / die Sachen nicht beschleunigen d'e viele unnötige weitläufftige und mit ganz unnützen Beylagen angefüllte Memorialien abschaffen / die Ober. Gerichte mit ungegründeten Klagen weiter behelligen / so werden Seine Königliche Majestät resolviren / die sämtliche Unter. Gerichts Advocaten abzuschaffen.

(6.) Wan ein Advocat arm ist / und die verdiente und ihm dictirte Geldstraffe nicht erlegen kan / muß Er mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet / zum zweyten mahl aber cassiret werden.

35.

Damit aber Seine Königliche Majestät versichert seyn mögen / daß die Richter die Processen nicht mehr auf eine so unverantwortliche weise / wie bishero geschehen / verschleppen; So sollen alle und jede Richter in denen Civil-Sachen eine Tabelle nach dem sub No. 1. beygelegtem Schemate, am Ende eines jeden Jahres auf ihren Eydt an die Ober. Collegia einschicken / damit solche ohnfehlbar gegen den folgenden 8. Januarii daselbst eintreffen möge.

In Causis inquisitionum bleibt es nicht allein bey der in dem Edict vom 9ten Jan: 1736. gemachten Verordnung / daß nemlich die Fiscäle und Unter. Gerichte bey Vier Nthr. Straffe alle Monats eine Specification nach dem gedachtem Edict beygedrucktem Schemate bey denen Ober. Collegiis übergeben müssen / sondern es seyn die Unter. Gerichte und Fiscäle auch schuldig eine General-Tabelle von allen Criminal-Sachen / welche in diesem Jahre vorgekommen / nach eben sothanem Schemate, welches zu geschwinde Nachricht nochmahls sub No. 2. hiebey gedruckt ist / am Ende des Jahres an die Ober. Collegia bey gleicher Straffe einzusenden.

Die Ober. Collegia müssen diese Specificationes etlichen Rächten unter die Hände geben / und wan etliche Sachen zu lange gewehret haben / Nachricht davon einziehen / und beyde Specificationes nebst ihrem Gutachten am 1ten Martii jedes Jahres bey 10. Soltguldten Straffe an Uns einsenden. Urfundlich Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegels. So gegeben und geschehen Berlin den 19ten April 1739.

Kr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

No. 1.

1.
Nahmen
der Par-
theyen.

2.
Wann
die Klage
eingebracht
worden.

3.
ob sie unter
50. Rthlr.
betrage
oder eine
Concurs-
Sache sey.

4.
wan das
erste Ver-
hör gehalten
worden.

5.
ob interlo-
quirt wor-
den/ und
wie viel
Wahl.

6. *s. d. 1*
wan defi-
nitive ge-
sprachen.

7.
wie die Sache
jedes secht.

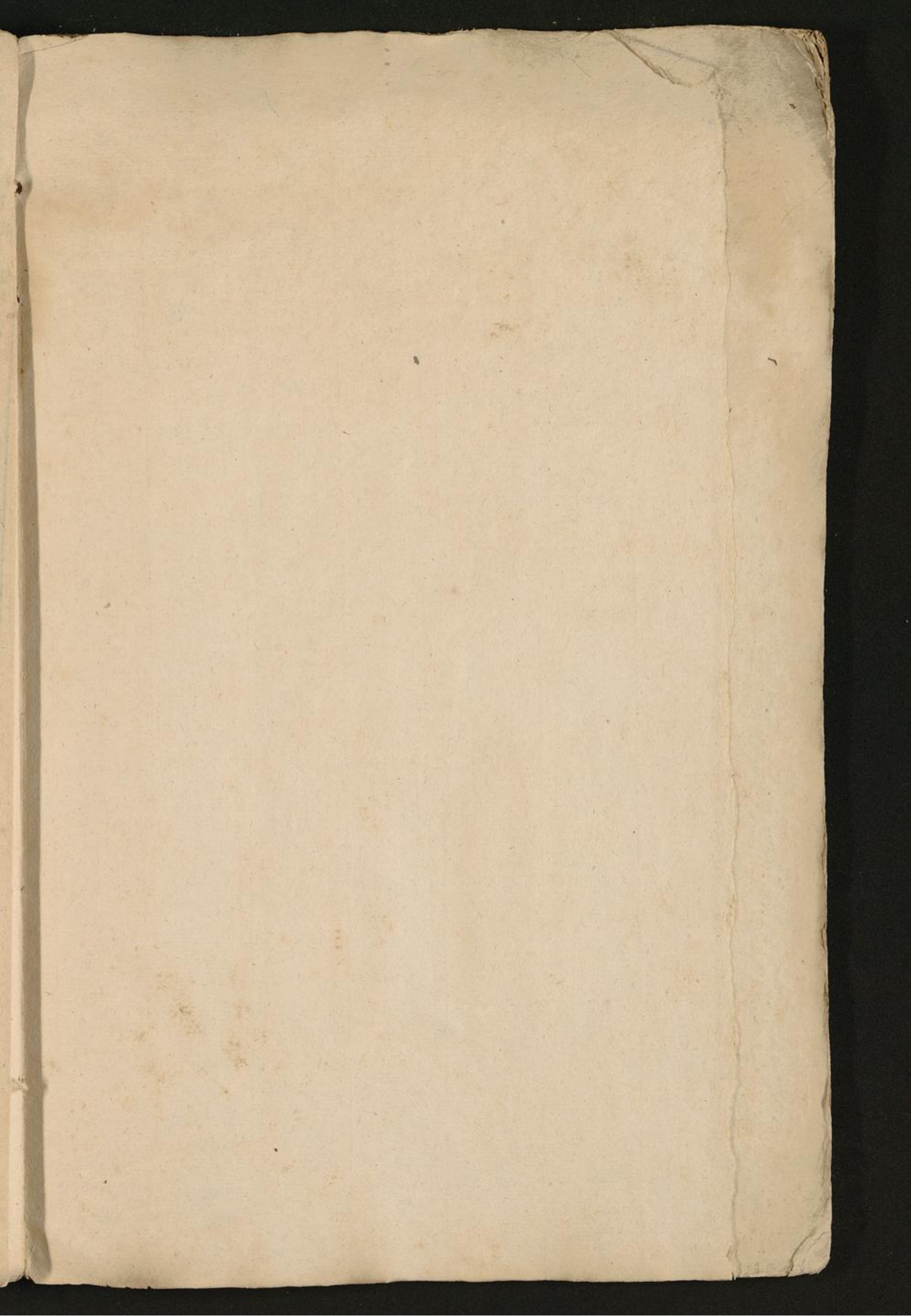
1811
1812
1813

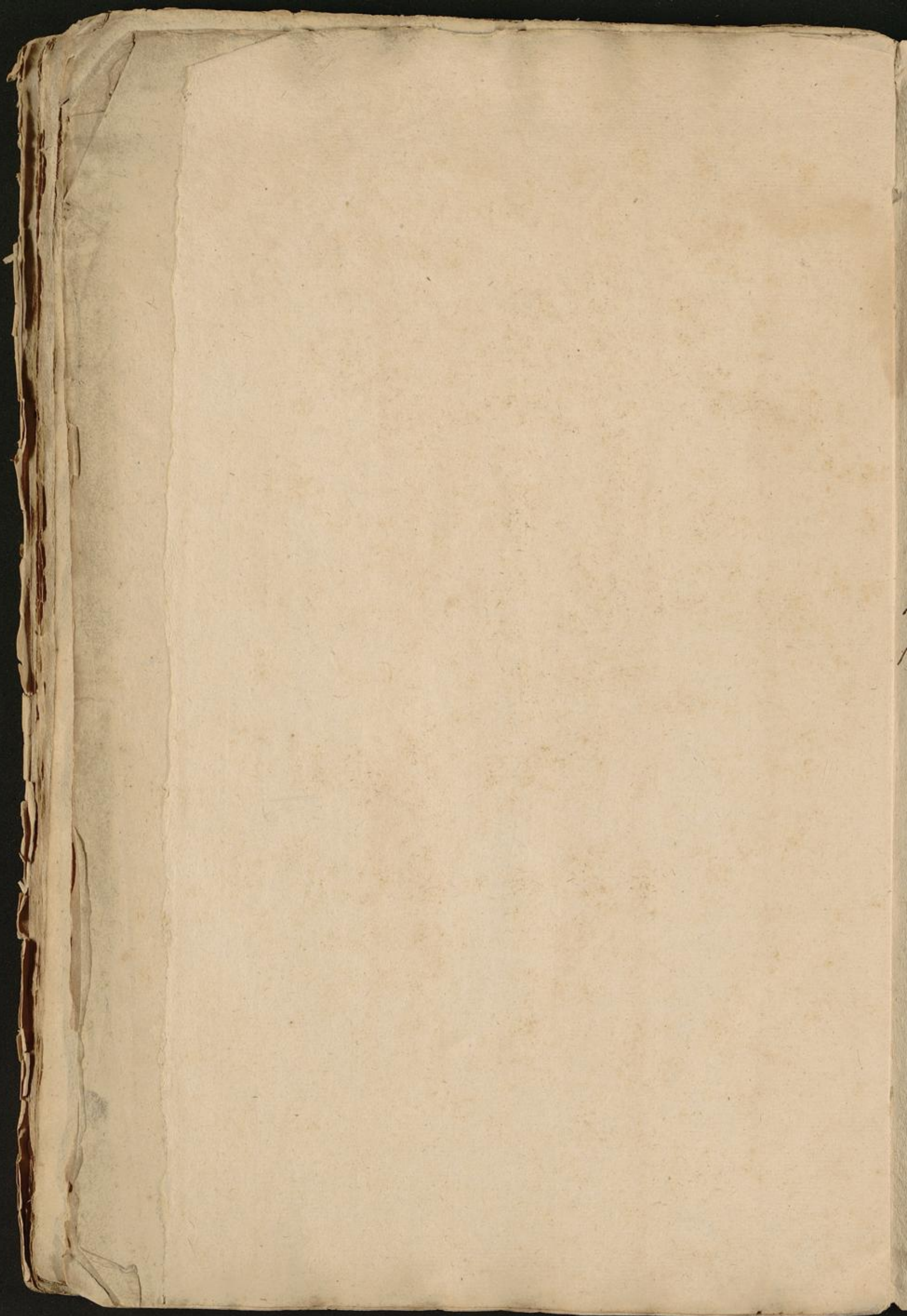
1814
1815
1816

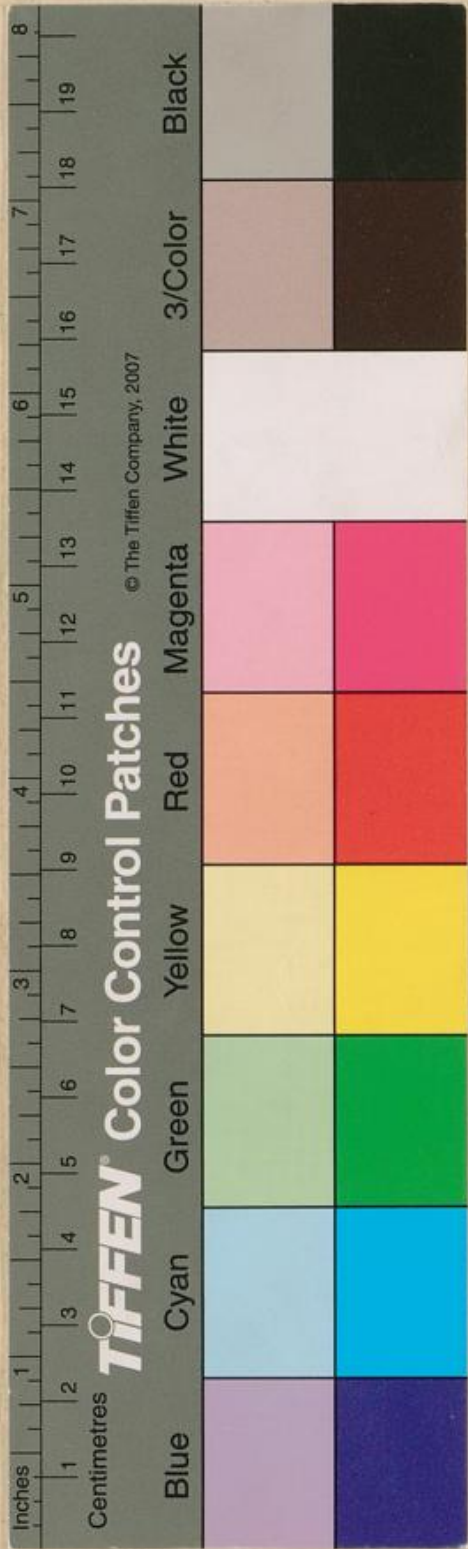
1817
1818
1819
1820

1821
1822
1823
1824

1825
1826
1827
1828







190 Bon. 70
/ 2:12:—

4:—1—

